

Kommissions-Bericht

zum Personen- und Gesellschaftsrecht.

(Berichterstatter: Von Dr. W. Beck.)

Ihre Kommission hat den Ihnen zugesandten, revidierten Entwurf zum Personen- und Gesellschaftsrecht in mehreren Sitzungen durchberaten und gelesen.

Unter Bezugnahme auf den Ihnen zugegangenen kurzen Bericht, der leider auch manche Druckfehler enthält, erstattet Ihnen die Kommission zu diesem bedeutsamen Gesetzeswerk noch folgenden ergänzenden Bericht, soweit es sich auf wichtigere Vorschläge bezieht. Nach Ansicht der Kommission sollte der Landtag kleinere, unwesentliche Aenderungen, die hiernach nicht berührt sind und nur die Redaktion betreffen, gleich wie es schon früher bei der Gewerbeordnung und später beim Gesetze über die allgemeine Landesverwaltungspflege geschehen ist, jemand mit der endgültigen Redaktion betrauen, soweit letztere noch erforderlich ist.

Im einzelnen führen wir folgendes an:

Art. 21 am Ende nach Vermögen setze: „sofern sich für einzelne Unternehmungsformen nicht eine Abweichung ergibt“.

Art. 41 Neuer und letzter Absatz:

„Soweit andere Gesetze, wie das Obligationenrecht, zum Schutze der persönlichen Verhältnisse besondere Bestimmungen aufgestellt haben, wie beispielsweise für Tötung und Körperverletzung, sind die hier gegebenen Vorschriften nur ergänzend anzuwenden.“

In **Art. 59** in Abs. 4 sind die Worte „... einen Eid ...“ zu streichen.

Art. 67 Letzter neuer Absatz:

„Bekanntmachungen erfolgen, soweit es das Gesetz nicht

- anders anordnet, in den für hieramtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblättern durch den Registerführer.
- Art. 74,** Abs. 2. Anstelle der Worte „... des Gerichts können ...“ setze „... der Regierung müssen ...“
- Art. 87,** Abs. 1. Anstelle der Worte „... des Landgerichts ...“ setze der Regierung „...“ und in Abs. 2 anstatt „... beim Gerichte ...“ „... bei der Regierung ...“ und anstatt „... im Rechtsfürsorgeverfahren ...“ setze „... im Verwaltungsverfahren ...“
- Art. 97,** 1. Absatz. Statt „... binnen zwei Tagen ...“ muß es heißen: „... binnen einem Tage ...“
- Art. 98.** Setze das Marginale:
„2. Anzeigepflichtige.“
- Art. 107,** Seite 40, 3. Absatz zweitletzte Zeile:
„... zu verstehen, die zum Hauptzwecke haben, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben.“
- Art. 116,** letzter Absatz ist zu ergänzen: „... soweit nicht Ausnahmen, wie bei Vereinen, Genossenschaften oder Gesangsverbänden vorgesehen sind.“
- Art. 121,** Abs. 1 auf Seite 48 setze nach Gläubiger:
„... oder Erben ...“
- Art. 124,** Ziffer 2 soll von der 2. Zeile ab lauten: „... zu fassen ist und über den, wo es das Gesetz außerdem vor-
sieht, eine ...“
Ziffer 3 setze nach „... klagenden Mitglieder ...“
(4. Zeile vor Ziffer 4) den Satz: „... unter Einhaltung der vorgeschriebenen Vorschriften für die Herabsetzung des eigenen Kapitals“.
- Art. 124,** auf Seite 51, letzter Absatz, statt „Auflösung“ das Wort „Liquidation“.
- Art. 126,** Seite 53, 3. Absatz in der 3. Zeile anstatt „... erfolgten ...“ setze „... erwähnten ...“
- Art. 132,** 3. Absatz, 3. Zeile, setze anstatt „... die Liquidatoren ...“ „... die Liquidationsstelle ...“
- Art. 136,** 2. Absatz auf Seite 60 in der 8. Zeile setze: „... in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern ...“ und am Ende des Absatzes nach Zustimmung:
„... zu einer solchen ...“

- Art. 139,** 2. Absatz, drittletzte Zeile, setze ein nach oder:
„... , soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, ...“ und im letzten Absatz 2. Zeile schreibe ein nach Statuten:
oder das zuständige Organ ...“
- Art. 141,** Absatz 2 hat zu lauten: „Der Veräußerungsvertrag bedarf mangels anderer Anordnung des Gesetzes der einfachen Schriftlichkeit und der Uebergang des Vermögens auf den Erwerber vollzieht sich ...“
- Art. 147,** 2 Absatz am Ende streiche: „vorgeschrieben ist.“
- Art. 149,** 1. Absatz, 1. Zeile auf Seite 68 muß heißen:
„welche die für die Genossenschaftsanteile bei der eingetragenen Genossenschaft geltenden ...“ und im 2. Absätze füge vor „veräußerlich“ ein „unteilbar“.
- Art. 155,** letzter Absatz, 3. Zeile, statt „... wie ...“ setze
„... wo ...“
- Art. 163,** 4. Zeile statt: „... der Vorschüsse ...“ setze
„... der Vorschuß ...“ und in der viertletzten Zeile setze ein nach schon das Wort „durch“.
- Art. 164,** letzter Absatz, 3. Zeile setze statt: „... Genossenschaftler ...“ „... Mitglieder ...“
- Art. 166,** 4. Zeile, 2. Absatz, nach Ausschuß füge ein: „oder Mitgliederrat ...“
- Art. 167,** 2. Absatz, viertletzte Zeile statt: „noch“ setze „nach“.
- Art. 172,** 2. Absatz, 2. Zeile soll lauten: „bestimmen, wie beim mehrfachen Stimmrecht oder bei der Verhältniswahl ...“
- Art. 174,** 4. Absatz soll beginnen: „Statutenabänderungen ...“ statt „Solche Abänderungen ...“
- Art. 180,** 4. Absatz, setze statt: „... Aenderung ...“
„... dergleichen ...“
- Art. 183,** Abs. 1, drittletzte Zeile lies: „eine Stelle in der Verwaltung oder in der Kontrollstelle bekleiden“.
- Art. 187,** 3. Absatz am Anfang setze an Stelle von: „Sie ...“,
„Die Organe, sowie die genannten Personen stehen hinsichtlich ...“
- Art. 188,** letzte Zeile setze nach beziehungsweise: „an einen ...“
- Art. 192,** auf Seite 101, 2. Zeile „... zu lassen ...“
und setze am Ende des Absatzes: „... zu bestellen ist ...“

Art. 195, letzter Absatz, Seite 103, 2. Zeile setze: „... durch die Verwaltung ...“ statt „... durch den Verwaltungsrat ...“.

Art. 207, 2. Zeile setze nach Verlustrechnung: „und der Geschäftsbericht ...“, dafür streiche in der zweit- und dritt-
letzten Zeile: „... nebst dem Geschäftsbericht ...“.

Art. 219, Ziffer 2, 4. Zeile am Ende nach Statuten füge an:
„oder einem Gründerbericht unrichtig oder unvollständig an-
gegeben ...“.

Ziffer 3 dieses Artikels schreibe ein:

„3. wenn er die Zahlungs- beziehungsweise sonstige
Leistungsunfähigkeit der Zeichner auf das Eigen-
kapital oder Eigenvermögen kannte,“

Ziffer 3 wird Ziffer 4.

Art. 220, als letzter Absatz ist einzufügen:

„Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Liqui-
datoren bleiben vorbehalten.“

Art. 231, 1. Absatz, viertletzte Zeile: „... lokalen ...“
„... örtlichen ...“.

Art. 235, 3. Absatz statt: „... Rechtszwang ...“ setze
„... Rechtsschutz ...“.

Art. 239, setze in der 6. Zeile nach stehen: „und falls sie ...“.

Als letzter Absatz ist hinzuzufügen:

„Die Bestellungspflicht kann mit Zustimmung der Regie-
rung entfallen, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie beispiels-
weise, wenn eine Verbandsperson oder ihre Filiale Arbeit
und Verdienst ins Land bringt oder dergleichen.“

Art. 259, 1. Absatz, zweitletzte Zeile setze ein nach Wert-
papiere: „gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften ...“.

Art. 289, auf Seite 156 letzte Zeile streiche: „... öffentlichen ...“.

Art. 318, 4. Absatz, 1. Zeile „müssen“ anstatt „muß“.

Art. 319, 3. Absatz muß heißen; „Der Anspruch auf Ver-
gütung oder Rückgabe von einzelnen ...“.

Art. 322, in der 4. Zeile nach vorausgehenden das Wort
„Vorschriften“ einfügen.

Art. 325, letzter Absatz soll lauten:

„Sind für Inhaberaktien Interimsscheine, welche nur auf
den Namen ausgestellt werden können, ausgegeben, so ...“

Art. 332 wird in zwei Artikel zerlegt, wovon die ersten vier
Absätze Art. 332 bilden mit dem Unterminale:

„a) Im allgemeinen“

und sodann **Art. 333** bestehend aus dem 5. und 6. Absätze
mit dem Minale:

„b) Unbefugte Teilnahme“.

Der letzte Absatz dieses Artikels hat zu lauten:

„Jeder Aktionär ist befugt gegen die Teilnahme an der
Generalversammlung eines Nichtstimmberechtigten bei der
Verwaltung Einsprache zu erheben.“

Die folgenden Art. werden je um 1 vermehrt bis
und mit Art. 339. Der 2. Absatz von Art. 340 des
gedruckten Entwurfs wird 4. Absatz von Art. 341 und
der 1. Absatz von Art. 340 fällt weg. Das Minale
zu Art. 341 lautet:

„II. Verwaltung.

1. Bestellung.“

Art. 349. Das letzte Wort muß heißen: „wird“ anstatt „werden“.

Art. 350, letzter Absatz, letzte Zeile, statt: „außerdem“ das
Wort „ebenfalls“.

Art. 351, erhält eine Ziffer 9, lautend:

„9. Mit der Eintragung der beidseitigen Beschlüsse erfolgt
ohne weiteres der Vermögensübergang an die über-
nehmende Gesellschaft, doch kann diese über die Ver-
mögensgegenstände, zu deren Uebergang eine Eintragung
in öffentlichen Registern wie Grundbuch oder dergleichen
erforderlich ist, erst verfügen, wenn der vorgeschriebene
Uebergang in den öffentlichen Registern eingetragen ist“.

Im 1. Absatz nach Fusionsbeschluß füge ein: „... worin
die übernehmende Gesellschaft mit einer anderen ihr Kapital
durch Fusion zu erhöhen und die zu übernehmende Gesell-
schaft sich durch Fusion mit einer anderen aufzulösen be-
schließt ...“.

Art. 352, 2. Absatz, Ziffer 1 letzte Zeile soll heißen: „... neue
Gesellschaft gründen und die notwendigen Organe der Ge-
sellschaft bestellen wollen.“

Art. 358, 2. Absatz, anstelle der ersten und zweiten Zeile auf Seite 193 tritt folgendes:

„Wird die Rückzahlung aus dem Grundkapital vorgenommen, so ist sie, sofern nicht in dem Umfange der Kapitalverminderung neue Aktieneinlagen geschaffen werden, nur gestattet, wenn die . . .“

Art. 364, das letzte Wort heißt „dürfen“ anstatt „darf“.

Art. 367, im 1. Absatz anstatt „Veränderung“ „Herabsetzung.“

Art. 371, letzter Absatz, 3. Zeile anstatt „oder“ setze „und“.

Art. 372, 2. Absatz, 2. Zeile muß lauten:

„ . . . den Mitgliedern der Verwaltung zum Öffentlichkeitsregister anzumelden, dort einzutragen und zu veröffentlichen.“

Art. 378, 2. Absatz, statt „lokalen“ setze „örtlichen“.

Art. 384, 1. Absatz, 4. Zeile, setze vor solidarisch ein:
„ . . . , falls die Statuten es vorsehen, . . .“

Art. 385, 1. Absatz am Ende, anstatt „anheimgestellt“ setze „anheimstellt“.

Art 393, 1. Absatz, drittletzte Zeile nach Statute: „ . . . oder in einem von diesem vorgesehenen und ihnen beigelegten Reglemente festgesetzt . . .“

2. Absatz nach Statuten „ . . . oder Reglemente . . .“.

Art. 404, Absatz 1, nach Vermächtnisnehmer: „ . . . und der Erwerb infolge ehelichen Güterrechtes vom bezüglichen Berechtigten zur Eintragung . . .“.

Art. 406, 2. Zeile anstatt: „Gesellschaft“ setze „Gesellschafter“.

Art. 416, 2. Absatz, anstatt „einfordert“ setze „eingefordert“.

Art. 417, 2. Absatz soll lauten:

„Für die Anfechtung der Berechnung des Reingewinnes gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Aktiengesellschaft.“

Art. 418, 1. Absatz, 2. Zeile am Ende nach nicht ist das Wort „entgeltlich“ einzusetzen.

Art. 419, Absatz 2, setze statt „Mitglieder“ das Wort „Gesellschafter“.

Art. 429, Ziffer 2, 3. Zeile muß heißen: „ . . . auf den Statuten vorhanden ist . . .“

Art. 430 soll lauten:

„Die Statuten haben über Folgendes Bestimmungen aufzustellen:

1. den Namen (die Firma), mit der Bezeichnung der Vereinigung als „eingetragene Genossenschaft“, ihren Zweck oder den Gegenstand des Geschäftsbetriebes und ihren Sitz, unter Angabe allfälliger Zweigniederlassungen oder des Organes, das zur Errichtung solcher befugt ist;
 2. die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, allenfalls über die Haftung oder Nachschußpflicht der Genossenschafter;
 3. inbezug auf die Beitragspflicht:
 - a) die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge oder die Tatsache, daß keine Beiträge zu leisten sind,
 - b) die Art der allfälligen Beiträge, wobei auch andere als Geldleistungen, welche aber in den Statuten oder in einem den Statuten beigelegten Reglemente näher zu umschreiben sind, festgesetzt werden können;
 4. hinsichtlich allfälliger Anteile:
 - a) gegebenenfalls die Tatsache, daß Anteile vorhanden sind, welche in verschiedener Höhe oder in verschiedenen Quoten festgesetzt werden können,
 - b) allenfalls den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossenschafter mit Einlage beteiligen können (Genossenschaftsanteile), sowie die Einzahlungen auf den Genossenschaftsanteil, zu dem jeder Genossenschafter verpflichtet,
 - c) gegebenenfalls die Zulässigkeit der Ausgabe von Wertpapieren;
 5. die Organisation der Genossenschaft, die Organe für die Verwaltung und die Art der Ausübung der Vertretung, und für die Kontrolle;
 6. die Berechnung und Verteilung eines allfälligen Gewinnes (Ueberschusses);
 7. die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Genossenschafter und an Dritte, wie Ausruf, Anschlag oder in Blättern erfolgen.
- Die Vorschriften, soweit sich im einzelnen nicht Ausnahmen ergeben, oder soweit es nicht Ziffer sechs und sieben betrifft, sind wesentliche Bestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens.“

Art. 432, 1. Absatz auf Seite 234 muß in der drittlezten Zeile nach „zwei“ heißen: „... falls sie aber nicht mehr vollständig ...“.

Art. 434, 2. Absatz, 2. Zeile, statt „Beweis“ setze „Bericht“.

Letzter Absatz, drittlezte Zeile, nach *V e r p f l i c h t u n g* muß es heißen: „mangels abweichender Statutenbestimmungen die bezüglich“ ...“.

Art. 436, 2. Absatz, 2. Zeile soll lauten: „... die Beitritts-erklärung, wenn sie nicht auf die Statuten selbst geschrieben wird, bei sonstiger ...“.

Art. 440, im 1. Absatz, viertlezte Zeile nach *G e n o s s e n - s c h a f t*: „... inolge des Austrittes aus der ungenügenden ...“.

Art. 442, 2. Absatz, anstatt „Gesellschafter“ setze „Genossenschaftler“.

Art. 444, 1. Absatz, überall anstatt „Genossen“ setze „Genossenschaftler“, und im letzten Absatz nach *R ü n d i g u n g s - r e c h t* setze: „... nur zu, wenn die Statuten es zulassen, andernfalls kann die ...“.

Letzter und neuer Absatz:

„Im Nachlaßvertragsverfahren kommt der Nachlaßverwaltung die gleiche Stellung, wie der Konkursverwaltung zu.“

Art. 446, 2. Absatz nach *E r w e r b e r* das Wort „... außerdem ...“.

Art. 449, Seite 243, im 4. Absatz in der 5. Zeile nach Bestimmung setze: „... zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten ...“ und am Ende dieses Absatzes füge an: „wobei das Vorgangsrecht bereits bestehender Belastungen nach dem Sachenrechte vorbehalten bleibt.“

Art. 455. Der 2. Absatz muß beginnen: „Es kann aber das ausscheidende Mitglied bei Genossenschaften mit ...“.

Art. 459, als letzter Absatz neu:

„Im Nachlaßvertragsverfahren kommt der Nachlaßverwaltung die gleiche Stellung wie der Konkursverwaltung zu.“

Art. 463, Absatz 4, 2. Zeile nach *G e n o s s e n s c h a f t e r* das Wort „gemäß“ einschieben.

Art. 465, 1. Absatz, 2. Zeile nach *s t a t u t a r i s c h e n* das Wort „Vorschriften“ einschieben.

Art. 467, 2. Absatz, zweitlezte Linie statt „... Deffentlichkeitsregister ...“ setze das Wort „... Genossenschaftlerliste ...“.

Als letzter Absatz wird hinzugefügt:

„Bei Genossenschaften, für welche eine Pflicht zur Anmeldung des Ausscheidens eines Mitgliedes in die Genossenschaftlerliste nicht besteht, gilt als Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossenschafters der Eintritt der das Ausscheiden begründenden Tatsachen“.

Art. 475, letzter Absatz, 13. Zeile muß heißen: „... und einen möglichst ausführlichen ...“.

Art. 477, 1. Absatz, 3. Zeile soll lauten: „... stellen der außer den unter den allgemeinen ...“.

Art. 481, 4. Zeile, 1. Absatz muß heißen: „... oder einer inländischen ...“.

Art. 486, 1. Absatz, von der 4. Zeile ab soll lauten: „... das mit dem in der Gemeinde, wo die Genossenschaft ihren Sitz und der Genossenschaftler seinen Wohnsitz hat, gewachsenen Futter (Blumen) überwintert worden ist (Ueberwintungsgrundsaß)“.

2. Absatz, zweitlezte Zeile muß heißen: „... gleich den ausübenden alp- oder weidberechtigten ...“.

Art. 489, 1. Absatz, Ziffer 2 am Ende: „... ermittelten angemessenen Schätzungswert bestehe.“

Art. 494, im 2. Absatz ist das Wort „letzteren“ zu streichen.

Art. 498, letzter Absatz streichen, weil in Art. 960 enthalten.

Art. 519, 1. Absatz, 1. Zeile „oder Dritten“ streichen.

Art. 528, 1. Absatz, anstatt: „... solche Viehverversicherungsvereine ...“ setze „... Viehverversicherungsvereine mit ähnlichem Wirkungskreise ...“.

Art. 536, 3. Absatz, 3. Zeile soll lauten: „mit Ausnahme von Punkt 4, 6 und 7 und der Vorschrift über die Kontrollstelle“.

Art. 545, in Ziffer 3 und den folgenden Absätzen ist statt „Destinatäre“ das Wort „Bedachte“ zu setzen.

In Absatz 3 ist vor „Armenfonds“ das Wort „landschäftlichen“ zu setzen.

Art. 546, 3. Zeile nach „ihnen“ das Wort „unentgeltlich“.

Art. 554, 1. Absatz, 6. Zeile ist am Anfang das Wort „öffentliche“ zu streichen.

Letzter Absatz neu:

„Vorbehalten bleibt ihre Vorlage im Prozeß- oder anderen amtlichen Verfahren“.

Art. 559, 3. Absatz, 3. Zeile, soll heißen: „die Urkunde zwar errichtete . . .“.

Art. 561, 1. Absatz, 5. Zeile das Wort „öffentlicher“ streichen.

Art. 567, 1. Absatz, 4. Zeile nach „Stiftungen“ setze ein „ . . . soweit es nicht kirchliche sind, . . .“.

2. Absatz, drittlehtes Wort muß heißen „Stiftungsorgan“ anstatt „Richtungsorgan“.

Art. 570, Seite 306 nach „behalten . . .“ schreibe ein „sind“ in der zweitletzten Linie streiche „ . . . öffentlicher . . .“ und setze anstattdessen „ . . . formrichtiger . . .“.

Art. 611, letzter Absatz, neu: „Diese Vorschriften finden auf das Nachlaßverfahren entsprechend Anwendung.“

Art. 616, 2. Absatz, Seite 332 nach „Teilnahme“ setze ein „ . . . einer Verbandsperson . . .“.

Art. 620, 2. Absatz, 4. Zeile soll lauten: „dieser Abteilung, insbesondere jene . . .“.

Art. 624, 3. Absatz, 1. Zeile am Ende: „ . . . durch die von ihrem obersten . . .“.

Letzter Absatz, 1. Zeile, nach „Zwangsvollstreckung“ schreibe ein: „ . . . das Nachlaßverfahren . . .“.

Art. 628, 2. Absatz, 1. Zeile, nach „Zwangsvollstreckung“ schreibe ein: „ . . . im Nachlaßverfahren . . .“.

Art. 630, 1. Absatz, 4. Zeile am Ende, nach „erforderlich“ schreibe ein: „ . . . und möglich . . .“.

Art. 631, 3. Absatz, 4. Zeile, nach „ergibt“ ist zu setzen: „ . . . wobei aber nicht gestattet ist . . .“.

Art. 634, letzter Absatz, zweitletzte Zeile, nach „anwendbare“ setze: „ . . . Recht . . .“.

Art. 635, 1. Absatz, von der 3. Zeile ab soll lauten: „ . . . der öffentlichen Beurkundung und der Annahme, welche durch die Unterschrift aller Mitglieder oder durch Beschluß des obersten Organes erfolgen kann“.

Art. 637, 1. Absatz, letzte Zeile nach „angepaßt“ setze „ . . . sind . . .“.

Art. 638, 2. Absatz, 3. Zeile, zwischen „hat“ und „mindestens“ ist einzuschließen „in allen Fällen“.

2. Absatz, Ziffer 2 vor „Unternehmungskapitals“ schiebe ein: „ . . . geleisteten . . .“. In der 6. Zeile nach „sowie“ schiebe ein: „ . . . gegebenenfalls . . .“.

Art. 639, letzter Absatz, am Ende füge an: „ . . . und hiefür eine nähere Regelung in den Statuten vorsehen“.

Art. 642, 2. Zeile, 1. Absatz am Anfang das Wort „anerkannte“ einfügen.

Art. 648, letzter Absatz soll richtig lauten:

„Die Vorschriften über die Anfechtung nach dem Scheinungsrechte, Erbrechte oder der Anfechtungsordnung bleiben vorbehalten.“

Art. 653, im letzten Absatz füge an: „ . . . , wobei auf das Rechtsverhältnis zu den Geschäftsführenden und der Gesellschaft die Vorschriften über das stillschweigende Treuhandverhältnis ergänzend anzuwenden sind.“

Art. 656, 1. Absatz am Ende: „ . . . wobei er jedoch von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit ist.“

Art. 661, 2. Absatz, 1. Zeile nach „Gesellschafter“ setze „ . . . der Treuhänder ist oder einseitig . . .“.

Art. 671, als neuer und letzter Absatz:

„Soweit es Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmen, kann eine Gesellschaft ohne Persönlichkeit mit Firma sich mit Zustimmung aller Gesellschafter ohne Liquidation in eine andere Gesellschaft mit Firma oder Verbandsperson umwandeln, wobei in allen Fällen die bis zur Umwandlung entstandenen Rechte Dritter vorbehalten bleiben.“

Art. 678, letzter Absatz ist zu streichen.

Art. 691, letzter Absatz ist zu streichen.

Art. 698, letzter Absatz, am Ende füge hinzu: „ . . . oder Prokuristen.“

- Art. 704, 2. Absatz am Ende: Vor „ist“ ist einzuschieben:
„... oder das Nachlaßvertragsverfahren eröffnet...“
und im letzten Absatz, 1. Zeile nach „Gesellschaft“ schreibe
ein: „und diesen gleichgestellten Verbindlichkeiten haf-
ten...“.
- Art. 705, letzter Absatz füge an: „Die hinsichtlich des Kon-
kurses aufgestellten Vorschriften finden entsprechend auf
das Nachlaßvertragsverfahren Anwendung“.
- Art. 729, 1. Absatz, nach „Gesellschaft“ schreibe ein: „... be-
ziehungsweise Anmerkung der Konkurseröffnung über
sie...“.
- Art. 737, als letzter Absatz wird noch neu hinzugefügt:
„Ist der Kommanditär gleichzeitig Treuhänder für die
Kommandite, so kann er Treuhandzertifikate als Wert-
papiere zugunsten Dritter ausgeben.“
- Art. 741, letzter Absatz am Ende: „... oder der Register-
führer eine Ausnahme bei der Firmabildung bewilligt“.
- Art. 751, letzter Absatz neu: „Was vom Konkurs gesagt ist,
gilt auch bezüglich des Nachlaßvertragsverfahrens.“
- Art. 752, letzter Absatz neu: „Der letzte Absatz des voraus-
gehenden Artikels findet entsprechende Anwendung.“
- Art. 753, das Wort „Klageverjährung“ im Marginalie fällt
weg.
- Art. 755, Ziffer 4 auf Seite 405, 3. Zeile: „... einem be-
schränkten Nachschusse oder zu wiederkehrenden, nicht in
Geld bestehenden Leistungen, gleich wie bei der eingetra-
genen Genossenschaft verpflichtet.“
- Art. 778, muß heißen am Anfang: „Auf das Rechtsverhält-
nis...“.
- Art. 798, 2. Absatz neu:
„Die Aufsehung der Heimstätten nach dem Schenkungs-
rechte, Erbrechte oder der Aufsehtungsordnung bleibt vor-
behalten.“
- Art. 827, 1. Absatz, 2. Linie vor Ziffer 1, streiche: „... und
über die Vergrößerung...“.
- Art. 829, 2. Absatz, am Anfang nach Grundstücke setze: „im
Inlande“.
- Letzter Absatz ergänze: „... , des Schenkungs- und Erb-
rechts“.

- Art. 831, 4. Absatz, Seite 442, viertletzte Zeile vor „Schuld“
setze „die“.
- Art. 832, letzter Absatz, zweitletzte Zeile nach „Personen“ setze:
„, sofern die Errichtungsurkunde es nicht anders be-
stimmt, ...“.
- Vierzehnter Titel auf Seite 444 muß heißen:
„Fünftehnter Titel“. Ebenso sind die folgenden
Titel je um 1 höher.
- Art. 837, letzter Absatz, viertletzte Zeile nach „Ausland“ setze
ein: „... zur Hauptsache...“.
- Art. 856, 1. Absatz, 2. Zeile streiche „der“.
- Art. 894, 2. Absatz, 5. Zeile von oben, nach „einer“ setze „ein-
zigen“.
- Art. 895, 1. Absatz, 2. Zeile nach „Haftung“ setze: „... Ver-
sicherungs- oder Treuhandgeschäfte...“.
1. Absatz, 3. Zeile anstatt „diejenige“ setze „derjenige“.
- Art. 898, 2. Absatz, in der fünftletzten Zeile schreibe nach
„Vermögen“ das Wort „oder“.
- Art. 901, 2. Absatz, 4. Zeile nach „Unternehmung“: „... oder
aus einer Beteiligung aus einer solchen besteht...“.
- Art. 903, 2. Zeile muß heißen: „... unter Lebenden, son-
dern durch Treuhandbrief oder Testament...“.
- Zweitletzter Absatz, 1. Zeile, anstatt „nicht“ setze „auch“.
- Art. 905, 3. Zeile nach „sind“ schreibe ein: „... und der
Zweck der Treuhand nicht in der Verwaltung von Ver-
mögen, Beteiligungen oder dergleichen besteht...“.
- Art. 913, letzter Absatz von der zweitletzten Zeile an muß
heißen: „... oder solchen Verbandspersonen oder Firmen,
welche im Auslande ihren Sitz haben, angehört...“.
- Art. 915, 1. Absatz, zweitletzte Zeile, vor „Ersatz“ das Wort
„seine“ einsetzen.
- Art. 919, nach dem 3. Absatz schiebe folgende Absätze ein:
„Bestimmt es die Treuhandurkunde nicht anders, so darf
der Treuhänder dem Begünstigten einen angemessenen
Teil des dem letzteren später zufallenden Vermögens vor-
schicken.“
Soweit es nicht auf die persönliche Erfüllung der Treu-
handspflichten ankommt, kann der Treuhänder alle Ver-
waltungshandlungen durch Dritte vornehmen lassen.“

Art. 928, 2. Absatz, der Anfang soll lauten:

„Die Zertifikate verleihen dem Begünstigten, soweit es sich aus der Treuhandurkunde oder aus der Natur des Treuhandverhältnisses nicht anders ergibt, wie beispielsweise bei Treuhandzertifikaten über mitgliedschaftliche Ansprüche, ein Gläubigerrecht . . .“.

Art. 929 muß lauten:

D. Aufsicht und andere Maßnahmen.

„Aufsichtsbehörde über die in öffentlichen Registern eingetragenen Treuhandverhältnissen ist das Landgericht, sofern es nicht Familien-Treuhanderschaften sind, oder in der Treuhandurkunde nicht eine andere Stelle bezeichnet, oder eine Aufsichtsbehörde überhaupt ausgeschlossen wird, oder wenn nach Ermessen des Gerichtes eine solche nicht notwendig oder nach den Umständen ausgeschlossen erscheint.“

Das Landgericht amtet in dieser Eigenschaft im Rechtsfürsorgeverfahren und kann von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen die Kontrolle über den Bestand und die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben und hat über die seiner Aufsicht unterstehenden Treuhanderschaften ein Verzeichnis zu führen (Treuhandverzeichnis).

Kommt irgend ein Treuhänder seinen Pflichten nicht nach, so kann das Landgericht auf Grund einer Anzeige eines Treuhänders oder Begünstigten oder von Amtes wegen nach Anhörung der Beteiligten und nach vorheriger Ermahnung, bei wichtigen im Treuhandverhältnisse selbst liegenden Gründen jedoch ohne weiteres im Rechtsfürsorgeverfahren den Treuhänder seines Amtes entheben und die Bestellung eines anderen Treuhänders veranlassen oder einen solchen selbst bestellen, wobei der Weiterzug des Entscheides vorbehalten bleibt.

Schadenersatzansprüche der Beteiligten gegen den Treuhänder, sowie solche des Treuhänders und sein Anspruch gegen die Beteiligten wegen Verletzung der persönlichen Verhältnisse bleiben vorbehalten.“

Art. 933, letzter Absatz nach „über“ das Wort „die“ einsetzen.

Art. 945, im 1. und 2. Absatz anstatt „nimmt“ das Wort „wählt“ zu setzen.

In Art. 946, 2. Absatz, 2. Zeile nach „pflicht“ setze: „soweit sie nicht gemäß andern Vorschriften besteht“.

In Art. 953, letzter Absatz, 1. Zeile nach „wird“ setze: „durch Anmerkung“ und in

Art. 954, 1. Absatz, 2. Zeile vor „öffentlich“ schiebe ein: „durch den Registerführer in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern“.

Art. 965, 2. Absatz, letzte Linie soll lauten: „. . . Verbandspersonen soll überdies ihr Beruf angegeben werden.“

4. Absatz, 8. Zeile nach „Frauen die . . .“ ist einzuschreiben „allenfalls erforderliche . . .“.

Art. 967, 2. Absatz nach „Firma“ setze ein: „. . . unter Angabe des Sitzes der Zweigniederlassung und der vertretungsberechtigten Personen . . .“.

Art. 980, Seite 535 im 5. Absatz statt: „Rechtsnachfolger“ setze „Gesamtrechtsnachfolger“.

Art. 986, 2. Absatz, zweitletzte Zeile, vor „. . . die Organe . . .“ setze „und“ anstatt „oder“.

Art. 987, 1. Absatz, Ziffer 3 am Ende füge an: „. . . sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.“

Art. 996, 1. Absatz, zweitletzte Zeile streiche: „und Tagebuch“.

Art. 1014, 2. Absatz am Ende füge hinzu: „. . . es sei denn, daß der Registerführer eine Ausnahme bewilligt.“

Art. 1018, in der 8. Zeile nach „falls“ füge ein: „. . . von einer natürlichen Person . . .“ und als zweiter und neuer Absatz schiebe ein:

„Statt dessen kann jedoch auch, wenn der Name einer natürlichen Person, ein Sachname oder Phantasiename verwendet wird, die Firma so gebildet werden, daß in ihr oder in einem Zusatz die Worte „mit beschränkter Haftung“ oder „mit Haftungsbeschränkung“ oder ein ähnlicher Ausdruck unabgekürzt vorkommen.“

Art. 1021, letzter Absatz am Schluß, füge an: „. . . oder soweit sonst nicht das Gesetz Ausnahmen vorsieht“.

Art. 1030, 2. Absatz, letzte Zeile soll lauten: „oder, wenn der Name einer natürlichen Person, ein Sach- oder Phantasiename zur Firmenbildung verwendet wird, einfach als „Unternehmung“ bezeichnen“.

Art. 1050, im 3. Absatz vor „Ausnahmen“ einfügen: „. . . oder vom Registerführer gestattete . . .“.

Seite 578, das Wort „Schlußtitel“ soll heißen: „Schlußabteilung“.

§ 10, 2. Absatz, 3. und folgende Zeilen sollen lauten: „... Vermögenswerte in den Armenfonds der Heimatgemeinde oder, wenn der Verschollene niemals in Liechtenstein gewohnt hat oder ein Ausländer ist, in den Landesarmenfonds.“

§ 13, Absatz 2 setze „Zivilstandsregisterführer“ anstatt „Zivilstandsbeamten.“

§ 27, am Ende des letzten Absatzes anfügen: „...“, wenn das Landgericht es nicht anders verfügt“.

§ 31, als 5. Absatz schreibe neu ein:

„Soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine von Art. 486, Abs. 2 abweichende, zu Recht bestehende Übung besteht, wird sie anerkannt, kann jedoch nicht mehr neu begründet werden.“

§ 33, 2. Absatz, 2. Zeile nach „Kaufleute“ schiebe ein: „Handelsleute“.

§ 35, letzter Absatz, 4. Zeile, nach „verpflichtete“ schiebe ein: „... gegen Erfüllung ...“

§ 51, letzter Absatz, neu:

„Die für die Ehefrau aufgestellten Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Ehemann zutreffen“.

§ 58, 2. Absatz fällt weg.

§ 61, 2. Absatz:

„Der erste Absatz findet entsprechende Anwendung auf Übertretungen wegen Diebstahls, Veruntreuungen und Betrügereien, sowie böshafte Beschädigung fremden Eigentums“.

§ 68, Ziffer 5 von der 2. Zeile ab: „... die Regierung bewilligt oder mit deren Zustimmung davon abgesehen wird, haben Verbandspersonen oder Gesellschaftsfirmer ...“

§ 70, im Marginale fällt weg:

„I. Auskunftserteilung“.

§ 72, das Marginale soll heißen:

„R. Bürgerrechte usw.“

Als vorletzter Absatz ist einzuschieben:

„Wenn eine einzubürgernde Person ihren Adel beibehalten will oder wird in Zukunft der Adel verliehen, wobei jedoch keine besonderen Vorrechte gewährt werden können, so ist dafür an den Staat eine angemessene, von der Regierung im einzelnen Fall oder im Verordnungswege festzusetzende Gebühr zu entrichten“.

§ 76, letzte Zeile vor „Treuhandverhältnis“ schiebe ein: „... stillschweigendes ...“

§ 77, 2. Absatz, 1. Zeile lies: „Indossament“

§ 90, lies statt „Abweisung“ das Wort „Anweisung.“

§ 155, 2. Absatz, Ziffer 5, nach „Vereinsbildung“ schiebe ein: „... und das freie Versammlungsrecht ...“

Auf Seite 649 soll der drittlezte Absatz lauten:

„Die Frist von fünf Jahren gemäß Art. 17, Abs. 1 des Schlußtitels zum Sachenrecht wird auf 10 Jahre festgesetzt.“

Der übrige Teil fällt durch die Erledigung der Initiative Gassner als gegenstandslos dahin.

§ 156, die Einleitung soll lauten:

„Die Regierung ist in Abänderung der bestehenden Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen ermächtigt, ...“

Ziffer 2, gleicher Absatz, streiche vor „Übertretungssachen“ das Wort „kleineren“ und in der letzten Zeile derselben Ziffer füge nach „Handgelübte“ hinzu: „dessen Verletzungen unter den gleichen Strafbestimmungen, wie die Eidesverletzung steht.“

Wie bereits einleitend bemerkt, sind noch verschiedene kleinere Druckfehler, die in diesem Berichte nicht weiter aufgeführt sind, von der Redaktionsstelle zu berichtigen. Ihre Kommission beantragt Ihnen:

1. Annahme der Vorlage, mit den vorstehend vorgeschlagenen Ergänzungen und Abänderungen und
2. für die allenfalls noch erforderliche Redaktion die Regierung damit zu beauftragen.